

„der letzten Brotkruste des Armen vermehren zu wollen; man behauptete von mir, die unglücklichen Verhältnisse der Ww. Everaerts und ihrer Familie genau gekannt und sie dennoch absichtlich verfolgt zu haben: — ich erkläre gegen den letztern Vorwurf hiermit auf meinen feierlich geleisteten Eid, daß ich weder die alte Frau, noch irgend Jemanden von ihrer Familie, daß ich ihre Wohnungen eben so wenig als jene der übrigen Beklagten anders als durch den Titel der Nachdrücke und durch die Ladungen je gekannt und auch nichts von ihren Vermögensumständen gewußt habe. Wenn wir aber diese Behauptungen auch einen Augenblick als wahr gelten lassen wollten, so würden sie doch wohl nicht als Beweis für die Straflosigkeit gelten können, da es wohl Niemandem einfallen wird, die Frage, ob es dem Armen erlaubt wäre, den Reichen zu übervorthellen, mit ja zu beantworten. Wollen oder dürfen wir nun nach den Begriffen der Beklagten, bei der ganzen Gelehrten- und Buchhändler-Welt üblichen, Vergleich des Nachdrucks mit dem Diebstahle nicht annehmen, so wird es uns doch zu untersuchen erlaubt sein, ob Übervorthellen des Reichern ein Privilegium des Armen sei? Findet sich aber bald, daß das nicht der Fall sein kann, noch darf, so berücksichtige man doch auch einigermaßen die von Sr. Majestät dem Könige durch Privilegien und Verträge mit erlauchten Fürsten geehrten, von dem hohen Bundestage, wie von dem größten Theile gekrönter Häupter geschützten Rechte der Schriftsteller und Verleger und werfe nur einen Blick darauf, wie die schändliche Schmarotzerpflanze — Nachdruck — den respectablen Familien der Schriftsteller und Verleger, welche Letztere schweres Honorar bezahlen, große Capitalien daran setzen, den Wissenschaften und Künsten Bahn zu brechen, Mark und Blut aussaugt, und sie nicht selten an den Bettelstab bringt. Man erwäge, wie der Nachdrucker und seine Helfershelfer im Hinterhalte auf ihren Raub lauern, bis sie ohne Honorar, ohne alles Risiko ihren Fang sicher haben. Hat man nun seine Ansichten dahin geläutert, daß bessere Begriffe von Eigenthum und Diebstahl die unausbleiblichen schönen Folgen davon sind, dann wird man auch zu der Höhe gelangen, um einen richtigen Unterschied zwischen Denuncianten und einem Ehrenmanne zu machen, welcher die Pflicht eines braven Bürgers (zu zeigen, wo das geraubte Gut steckt), trotz dem Geschrei und den Anfeindungen der Betheiligten, nicht unerfüllt lassen will. Zudem haben die Herren Bertheidiger den Standpunkt verlassen, aus welchem meine Stellung einzig richtig zu beurtheilen ist; ich muß mir daher erlauben, den Gang dieser Sache mit einigen kurzen Beleuchtungen zu erhellen.

„Nachdem durch viele Zeitungsanzeigen eine Menge Nachdrücke, und unter andern manche von preussischen Schriftstellern und Verlegern, worunter des Herrn Geheimen-Raths von R a u m e r, Geschichte der Hohenstauffen etc., feil geboten worden war, richteten, dazu noch besonders aufgefördert, die hiesigen fünf Buchhändler Dumont-Schauberg, Rommerskirchen, J. G. Schmis, Peter Schmis und ich Anfangs vorigen Jahrs ein unterthänigstes Gesuch um Unterstützung gegen den Nachdruck und den Verkauf von Nachdrücken an ein königliches hohes Ministerium. Hochdasselbe bestimmte durch eine Verfügung an eine hiesige hochlöbliche Behörde,

„daß die Bittsteller als Sachverständige durch Angabe, wie und wo die Nachdrücke zu finden wären, das öffentliche Ministerium zu unterstützen hätten, der alphabetischen Reihenfolge wegen stand mein Namen zuerst, und so erhielt ich die Anforderung zuerst für Alle. Auf diesem Sachverhältnisse beruhte meine Anzeige, womit ich nur eine heilige Pflicht im Namen aller Unterzeichner, im Namen des gesammten Buchhandels zu erfüllen glaubte. In dieser festen Ueberzeugung, welche einzig meine Handlungen leitete, überlasse ich es auch heute dem königl. hochlöblichen Landgerichte, dem gebildeten Publicum unserer großen Stadt, dessen Mitglied und unbescholtener Bürger zu sein ich mir zur großen Ehre rechne, zu beurtheilen, ob ich den verächtlichen Namen eines Denuncianten verdiene oder ob ich durch Pflichttreue gerechtfertigte Ansprüche habe, ein königliches öffentliches Ministerium zu bitten, mir seinen Schutz gegen die Angriffe der Verläumdung angedeihen zu lassen.

„Als ich mich sehr zufällig durch den vollständigen Katalog der Christoph Schmid'schen Schriften veranlaßt sah, zu fürchten, daß ich mich in meiner ersten Angabe geirrt haben könnte, beeilte ich mich unterm 18. Mai v. J., mich an die rechtmäßigen Verleger der beiden Schriften

„Itha, Gräfin von Loggenburg“, und
„Hirlanda“

„Herrn Buchhändler Doll in Augsburg, mit der Bitte um die nöthigen Aufschlüsse zu wenden. Nachdem dieser Colleague mir, mit seinem Briefe vom 25. Juni v. J., den Herrn Franz Alois Waißnegger, Caplan in Bregenz, als Verfasser genannt und mir mit der Bemerkung, daß er schon im Jahre 1822 gestorben wäre, die auf den Verlag bezüglichen, eigenhändigen Briefe dieses Verfassers eingesandt hatte, er suchte ich aus Besorgniß, den Angeklagten unverdienter Weise Nachtheile zufügen zu können, den königl. Instructionsrichter, diese Erklärung zu Protokoll zu nehmen, und erbot mich, diese Briefe zu den Acten zu geben. Diese kurze aber wahrhaftige Geschichtserzählung wird hinreichen, um die falschen Unterstellungen in ihrem wahren Lichte zu zeigen. Ich darf nicht fürchten, daß der königl. Gerichtshof die aufgestellte Behauptung, daß der Everaerts'sche Abdruck jener wäre, wozu der französische Douanendirector Gersas die Erlaubniß erteilt hätte, als gerechtfertigt gelten lassen werde, weil ich zu sehr überzeugt bin, daß derselbe, als Resultat seiner Weisheit und Gerechtigkeit, längst schon die einzig richtige Ansicht gewonnen haben wird, wie dieser Abdruck dann der als Original bezeichneten Schrift wörtlich gleich sein müßte, aber nicht jener, welche Christoph Schmid bearbeitet hat, wovon ich mich zur Genüge überzeugt habe. Eben so vertrauensvoll kann ich es dem hohen Gerichtshofe anheimstellen, zu ermessen, welche Berücksichtigung die Behauptungen verdienen, daß meine Frau von der Familie Görres gleich gekannt worden wäre, daß man sich deswegen so zutraulich gegen sie geäußert hätte und daß meine Erklärung bei der königl. Oberprocuratur und dem Herrn Instructionsrichter der Wahrheit ermangele, weil sie sich nach Verlauf von so vielen Monaten nicht eines jeden Wortes über ein, von ihr längst vergessene, in den Hauptpunkten ihr immer fremd gebliebene Sache erinnere. Hatten doch die vielen, seitdem